

## Kontoeröffnung Firmenkunde

Rechnungskonto  
Kundennr:

Barverkaufskonto

Firma

Firmenbezeichnung

Straße Hausnummer PLZ Ort Ortsteil

Telefon Fax Mobiltelefon E-Mail

Ansprechpartner

Inhaber/ Geschäftsführer

Ust.-Ident.-Nr.:

Kopie Gewerbeschein/  
Handelsregistorauszug  
ist beizulegen

Steuernummer Handelsregister-Nr. Registergericht

**Abholverfügung:** **eingeschränkt:** mit Abholschein, berechtigt ist der Inhaber/ Geschäftsführer und folgende Personen:

Vornamen und Namen der berechtigten Personen (keine Sammelbezeichnungen)

**uneingeschränkt:** berechtigt ist jeder der sich in unserem Namen meldet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

**Rechnungsversand:** per Email per Post

Wir wünschen den **Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren**. Bitte senden Sie uns die Unterlagen zu.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen habe ich erhalten und bin damit einverstanden

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die vorstehend aufgeführten Personen bevollmächtigt sind, in meinem/ unserem Namen, in meinen/ unseren Auftrag, sowie für meine/ unsere Rechnung bei o.g. Firma einzukaufen und ebendieser Aufträge zu erteilen. Die getroffene Verfügung erlischt erst mit schriftlichem Widerruf. Sofern die Abholverfügung nicht eingeschränkt ist, haften(n) ich/ wir uneingeschränkt für alle Abholungen/ Lieferungen auf meine/ unsere Rechnung; bei Einschränkungen nur im Rahmen der getroffenen Verfügungen.

Ich/ wir bestätige/n hiermit weiterhin, dass bei mir/ uns keine Umstände vorliegen, die eine Kreditgewährung beeinträchtigen. Ich/ wir ermächtige/n die Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co.KG, Auskünfte zur Kreditfähigkeit bei Auskunfteien, wie der Schufa oder Creditreform, einzuholen. Ich/ wir gestatte/n, dass im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeiten und gespeichert werden. ( DS-GVO ). Diese Daten werden nur in dem zur Auftragsabwicklung notwendigen Umfang an Lieferanten und Dienstleister weitergegeben. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Gerhardt Bauzentrum haben(n) ich/wir erhalten. Ich/wir erkläre(n) mich/uns mit deren Geltung einverstanden.

Butzbach, den

Verkäufer:

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Hausanschrift  
In der Alböhn 9  
35510 Butzbach  
Tel. (06033) 9870-0, Fax (06033) 9870-20  
[www.gerhardt-bauzentrum.de](http://www.gerhardt-bauzentrum.de)  
[info@gerhardt-bauzentrum.de](mailto:info@gerhardt-bauzentrum.de)

Kommanditgesellschaft: Sitz Butzbach  
Handelsregister: HRA 1603 AG Friedberg  
Pers. Haft. Gesellsch.: Gerhardt Verwaltungs GmbH  
Handelsregister: HRB 6165 AG Friedberg  
Geschäftsführer: Jörg Stangl, Markus Ceh  
Ust.Id.: DE 112 289 931

Banken  
Commerzbank Wetzlar  
Volksbank Butzbach eG  
Sparkasse Oberhessen  
Postbank Frankfurt

IBAN  
DE75 5154 0037 0120 3090 00  
DE09 5186 1403 0000 0249 96  
DE91 5185 0079 0001 000 55  
DE83 5001 0060 0012 7376 00

BIC  
COBADEFFXXX  
GENODE51BUT  
HELADEF1FRI  
PBNKDEFF

## Elektronische Rechnungen

Sehr geehrter Kunde,

mit Datum vom 21.09.2011 haben sich Bundestag und Bundesrat auf eine Regelung zum Steuervereinfachungsgesetz geeinigt und am 23.09.2011 diesem Gesetz zugestimmt.

Danach gilt nun rückwirkend zum 01.07.2011, dass eine qualifizierte Signatur für die Anerkennung der Umsatzsteuer bei elektronischen Rechnungen nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist.

Demnach können Rechnungen, deren Umsätze nach dem 01.07.2011 anfallen, per PDF- oder Textdatei als Email-Anhang übermittelt werden. Diese Rechnungen berechtigen zum Vorsteuerabzug, ohne dass es einer elektronischen Signatur bedarf.

Damit auch Sie von dieser Neuerung profitieren können, möchten wir Sie bitten, der Übermittlung unserer Rechnungen an Sie per elektronischem Rechnungsversand zuzustimmen.

Der Versand von Papier-Rechnungen gehört dann der Vergangenheit an.

Durch Eintrag Ihrer Kunden-Nummer, der Anschrift und einer Rechnungs-Mailadresse in den nachfolgenden Feldern, stimmen Sie einer elektronischen Übermittlung zu.

Sie können jedoch zu jedem Zeitpunkt diese Übermittlungsmethode widerrufen ( per Mail an [info@gerhardt-bauzentrum.de](mailto:info@gerhardt-bauzentrum.de) oder per Fax an 06033/9870-60).

Kunden-Nummer: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Rechnungs-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Die Aufbewahrungspflichten sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Die elektronische Rechnung ist weiterhin im Original – also elektronisch, so wie empfangen – für die komplette gesetzliche Aufbewahrungsfrist zu speichern.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Schreiben an folgende Adresse zurück:  
[info@gerhardt-bauzentrum.de](mailto:info@gerhardt-bauzentrum.de) oder per Fax an 06033/9870-60.

**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Geschäfte mit gewerblichen Kunden (B2B) Stand: November 2018**  
**Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co KG, In der Alböhn 9, 35510 Butzbach**

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen.

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Für die bestellte Ware gelten die Preise des Tages der Bestellung. Über die Höhe der Versand- oder Transport- und Verpackungskosten werden Sie im Rahmen der Aufnahme der Bestellung informiert. Bei Lieferung von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtkostenpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je Anfahrt eine Kranentladepauschale. Paletten werden ebenfalls berechnet. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir die diesbezüglich berechneten Kosten abzüglich einer Benutzungspauschale gut. Die jeweils gültigen Kostenansätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt. Über die Höhe der Kosten der Lieferung von Waren werden Sie im Rahmen der Aufnahme der Bestellung informiert. Bei einem Bestellwert / Auftragswert von insgesamt weniger als netto EUR 50,00 berechnen wir ein Bearbeitungsentgelt pro Bestellung in Höhe von netto EUR 5,00 zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Fehlmengen oder Falschliefungen sind innerhalb einer Frist von 1 bis 2 Wochen anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen oder -senkungen (der eigenen Einstandspreise, Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten) kommt. Dies werden wir auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Wird ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, werden wir ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Käufers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer weist sein Kreditinstitut an, die von uns gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zum Fälligkeitsdatum. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag. Drei Bankarbeitstage vor dem Einzug wird der Käufer über den Einzug informiert werden (Pre-Notification). Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Eine Rückbuchung gemäß § 675 X BGB ist nicht möglich. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurden.
5. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Regelung in II Ziffer 5 (Einbau der Vorbehaltsware in das eigene Grundstück) gilt entsprechend, wobei es auf eine Gewerblichkeit nicht ankommt. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte gemäß den unten folgenden Ausführungen.
6. Für unbenutzte und unbeschädigte Waren, die mit unserem Einverständnis zurückgegeben werden, vergüten wir 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Kosten.

**Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware, Beschränkung dieser Rechte und Haftungsbeschränkung im Allgemeinen**

7. Die Rechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen beim Verkäufer gerügt hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
8. Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
9. Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine arglistige Täuschung oder eine Garantie für Beschaffenheit vor. Ziffer 16 bleibt unberührt.
10. Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc. bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

**Haftungsbegrenzung (auch für Lieferzeiten)**

11. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten ist darüber hinaus nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
12. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
13. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.
14. Jegliche Schadensersatzhaftung des Verkäufers ist begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.
15. Schadensersatzansprüche aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.
16. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.

17. Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder bei grobem Verschulden des Verkäufers.
18. Verpackungsmaterial kann an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückgegeben werden. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen. Für Mehrwegpaletten, die in tauschfähigem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut.
19. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltensrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.
20. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist der Sitz unserer Firma.
21. Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und genutzt.

## II.

### Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Käufer willigt in die Besitznahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ein.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Eigentumsübertragung an. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (Berechnung siehe Ziffer 10), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. II Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß II Ziff. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbemäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von II Ziff. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß II Ziff. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Ziff. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen: bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19 % -), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

Für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gelten andere Geschäftsbedingungen. Diese können Sie in unseren Geschäftsräumen einsehen, sich aushändigen lassen oder auf unserer Webseite ansehen und drucken.